

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 9. Februar 1872.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, wegen der in Frankreich existirenden Nebenlaus an sämtliche eidgenössische Stände ein Kreisschreiben zu erlassen, welches also lautet:

„Tit. I

„Es sind uns in letzter Zeit von verschiedenen Seiten Mittheilungen über die Verheerungen, welche die sog. Nebenlaus (*Phylloxera vastatrix*) in den hauptsächlichsten Weinbaubezirken Frankreichs verursacht hat, zugegangen und damit das Gesuch in Verbindung gebracht worden, es möchten gegen die Verbreitung dieses so schädlichen Insekts nach der Schweiz geeignete Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

„Gleich bei Eingang der ersten diesfälligen Zuschriften hat unser Departement des Innern sich beeilt, die Herren Dr. Krämer und Dr. Kopp, Professoren am eidg. Polytechnikum, zur Bearbeitung eines Gutachtens über die fragliche Nebenkrankheit, ihre Gefahren und Gegenmittel zu veranlassen, und auf Grund desselben haben wir nun heute beschlaffen, die Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz aus Frankreich und Italien in die Schweiz zu verbieten.

„Das Gutachten wird in thunlicher Bälde durch das Bundesblatt veröffentlicht und auch in Sonderabzügen den hohen Ständen übermacht werden.

„Indem wir Ihnen hievon vorläufig Kenntniß zu geben uns beeilen, erlauben wir uns, noch besonders auf die Schlüsse dieses Berichtes aufmerksam zu machen, wobei wir Ihnen einstweilen anheimstellen, das nach Umständen nöthig Erachtete zu verfügen, immerhin jedoch sofortige Anzeige gewärtigen, wenn sich wider Verhoffen Anzeichen der in Rede stehenden Nebenkrankheit, beziehungsweise des Erscheinens des dieselbe verursachenden Insekts auf schweizerischem Boden zeigen sollte.“

Das großherzoglich badische Ministerium des Innern hat mit Note vom 6. d. Mts. dem Bundesrathe angezeigt, daß in einem abgeforderten Gehöfte der Gemeinde Steinenstadt (Bezirksamt Müllheim) die Kinderpest ausgebrochen sei, daß aber die vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln angeordnet seien und man deßhalb hoffen dürfe, der Weiterverbreitung der Seuche vorgebeugt zu haben.

(Vom 12. Februar 1872.)

Infolge des vom Ständerathe am 17. November 1871 und vom Nationalrathe am 8. Februar d. J. erlassenen Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Tit.!

„Art. 40 des jüngst von der Bundesversammlung erlassenen Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen schreibt vor, es trete dies Gesetz mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

„Wir halten es für nothwendig, die Kantonsregierungen noch vorher darauf aufmerksam zu machen, damit sie an der Hand des neuen Bundesgesetzes alle diejenigen Verfügungen rechtzeitig treffen, welche den Uebergang erleichtern und die Vollziehung des neuen Gesetzes sichern können. Zu diesem Behuf legen wir zu Ihren Händen und zuhanden der Sanitätsbehörden Ihres Kantons einige vorläufige Abzüge bei, wobei wir Sie aber ersuchen müssen, denselben noch keinerlei andere Publizität zu geben.

„Auch uns liegt ob, vor der Inkraftsetzung des Gesetzes gemäß dem erwähnten Artikel noch die Formularien der neuen Gesundheitscheine festzustellen. Wir ersuchen Sie, zu diesem Behufe unserm Departement des Innern beförderlich diejenigen Formulare mitzutheilen, welche gegenwärtig in Ihrem Kanton bestehen.“

Mit Note vom 8. dies brachte die französische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß die Departemente Jura, Côte d'or, Haute-Saône, Vosgues, Meurthe und Moselle von der Kinderpest völlig frei seien, und daß dieselbe sich mehr nach dem Norden Frankreichs hingezogen habe.

Herr Jakob Lehmann; von Zofingen, Hauptmann im eidg. Artilleriestabe, ist vom Bundesrathe zum Instruktor II. Klasse der Artillerie ernannt worden. Ferner wurden die Herren Giovanni Bernardoni von Bellinzona, Gottlieb Studer von Frutigen (Bern) und Joh. Kaspar Tanner von Mufenach (Bern) zu Artillerie-Unterrichtsinstruktoren ernannt, in welcher Stellung sie bisher provisorisch funktioniert haben.

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit der Regierung des Kantons Waadt einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in St. Georges abzuschließen.

(Vom 14. Februar 1872.)

Der Bundesrath hat als Ehrengabe für das im Laufe dieses Jahres in Zürich stattfindende eidgenössische Schützenfest 30 Repetirstuzer und 30 Repetirgewehre bestimmt, im Werthe von 5800 Franken.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

- als Revisor bei der Oberzolldirektion: Hr. Eduard Peyer im Hof, von Schaffhausen, derzeit Kanzlist bei der Oberzolldirektion und früher Zolleinnehmer;
- „ Posthalter in Buttes: Hr. Auguste Juvet, Briefträger, von und in Buttes (Neuenburg);
- „ Posthalterin in Kriens: Frau Witwe Josefa Schnyder-Amstutz, von und in Kriens (Luzern).
-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1872
Date	
Data	
Seite	275-277
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.